

Sicherheitshinweis



IGV-SH-01D-Rev2

Stand: 07.10.2025

erstellt von

Expertengruppe Druckgasbehälter (EG-D)

Umfüllen von Gasen

Haftungsausschluss: Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe.

Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen.

Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen,

© Der IGV genehmigt hiermit die Vervielfältigung dieses Dokuments, vorausgesetzt, der Verband wird als Quelle angegeben.

Der IGV ist grundsätzlich der Auffassung, dass jegliches Füllen und Umfüllen von Gasen aufgrund der dabei entstehenden Gefahren nur durch qualifizierte Fachbetriebe erfolgen sollte, die das Füllen und Umfüllen von Gasen fachlich und sicherheitstechnisch beherrschen und der behördlichen Überwachung und Erlaubnis unterliegen.

Das Umfüllen von Gasen aus großen Druckgefäßen oder Gebinden in kleinere Druckgefäße hat immer wieder zu sehr ernsten und sogar tödlichen Unfällen geführt. Aus diesem Grunde hat der IGV diesen Sicherheitshinweis erstellt, damit künftig derartige Unfälle vermieden werden.

Der IGV weist ausdrücklich darauf hin, dass unsachgemäß befüllte Druckgefäße auch unbeteiligte Dritte gefährden können, zum Beispiel durch Bersten.

1. Vorschriften

Das Ab- bzw. Umfüllen von Gasen sowie die Füllanlage unterliegen dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und entsprechenden technischen Regeln und Normen. Die technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)/Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und -hygiene für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen bzw. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wieder. Das betrifft auch deren Einstufung und Kennzeichnung.

Sofern die Füllkapazität der Anlage 10 kg/h nicht überschreitet, ist die Anlage gemäß der BetrSichV (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2) nicht erlaubnispflichtig.

Die Anlage ist jedoch weiterhin nach § 2 Nummer 30 Satz 1 des ProdSG im Sinne der BetrSichV eine überwachungsbedürftige Anlage (siehe § 2 Absatz 13 BetrSichV).

Daher ist eine regelmäßige Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle sowie die Prüfung der Anlage nach einer prüfpflichtigen Änderung notwendig.

2. Zusammenfassung

Der IGV warnt ausdrücklich vor dem privaten, nicht-professionellen Umfüllen von Industriegasen aus einem Druckgefäß in ein anderes. Dies kann nicht sicher und gemäß den geltenden Bestimmungen durchgeführt werden. Industriegase sind heute flächendeckend in allen Regionen in mannigfaltigen Verpackungsgrößen erhältlich. Ein Umfüllen ist daher aus Sicht des IGV nicht erforderlich.

Literaturhinweise/Quellenangabe

Regelwerk / Richtlinie	Inhalt/Schwerpunkt
TRBS 3145/TRGS 745	Handhabung ortsbeweglicher Druckgasbehälter
2009/104/EG (Benutzungsrichtlinie)	Sichere Verwendung von Arbeitsmitteln
98/24/EG (Chemikalienrichtlinie)	Schutz vor chemischen Arbeitsstoffen
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebs-sicherheitsverordnung, BetrSichV), 2015	Sicherheit und Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
98/24/EG	Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe
90/269/EWG	Sichere manuelle Handhabung von Lasten
2014/34/EU (ATEX-Produktrichtlinie)	Gerätesicherheit in explosionsgefährdeten Bereichen
1999/92/EG (ATEX-Betriebsrichtlinie)	Arbeitsschutz in Ex-Zonen
89/656/EWG	Einsatz persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
2010/35/EU (TPED)	Transport und Verwendung von Druckgeräten
(EU) 2023/988	Produktsicherheit – Verbraucherschutz
1907/2006/EG (REACH)	Registrierung & Bewertung chemischer Stoffe
1272/2008/EG (CLP)	Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen